

11A



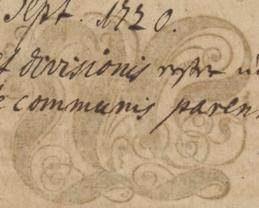
Rs. 72  
1.



Edictum

A. 3. Sept. 1720.

in quincto Successionis et Divisionis ratiōe inter proxtos  
Et alios in hereditate communis parentis.



N. 139

21

Edictum in quincto Successionis et Divisionis  
ratiōe inter proxtos  
Et alios in hereditate communis parentis.

N. 139

und B3  
S. 139

# Wir Friderich Wilhelm/ von Gottes Gnaden König in Preussen / Marggraff zu Bran-

denburg / des Heyl. Röm. Reichs Erbschamere und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien, Neuchatel und Vallengin, in Geldern zu Magdeburg / Cleve / Gültich / Berge / Sietlin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien zu Grossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwern / Magdeburg und Merse / Graf zu Hohenzollern / Ruytin / der March / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Eingen / Schwerin / Bühren und Lehrdamm / Marquis zu der Zeyre und Wisingen / Herr zu Rawenstein / der Lande Plostock / Stargard / Laucenburg / Bütow / Urlay und Breda ic. ic.

Thun kund und fügen hiemit Unserm Land Drosien / Ambenämern / Nichtern / Hochgerffen / Schultheissen / Stads Magstraten / fort allen Unseren Unterthanen und Eingefessenen Unsers Herzogthumbs Cleve und Graffschafft March / in Gnaden zu vernehmen;

Nachdem ein zeithero in puncto successions vel familiae excelsandae Erster und Zweiter Ehe Kinder unter denen Partheyen / viel vergebliche Contestationes vorgegangen / und weitwändige kostbare Processen gepflogen worden / indem besonders in Unserer Graffschafft March nach denen Statuten der Stadt Lübeck verschiedene davor gehalten / dasi stante communiōe omnium honorum inter Coniuges, superles Coniux, wen selbige ad secunda vota gehen wollen / und totam massam der / in Communiōe mit dem Verstorbenen Ehegatten besessenen Güter pro femisse von des Verstorbenen Erbschafft denen Kindern gelassen / die andere Hallscheid dergestalt ad secunda vota bringen köunne / dasi denen Kindern Erster Ehe darauf herneigt kein Recht / sondern solches alles / sambt dem / so in Zweiter Ehe acquiriret wird / nach Absterben des gemeinen Vaters oder Mutter / bey denen Kindern Zweiter Ehe privatim verbleiben müsse;

Und Wir damit nicht allein bey Unseren hiesigen Collegiis stets anders geurtheilet / sondern auch dergleichen Jus consuetudinarium, wieder die Rechten und Billigkeit streitend / crachtet;

Allermassen die Erster Ehe Kinder durch Anweisung der Hallscheidt nur wegen des abgestorbenen Vaters oder Mutter / welcher solcher femissis allein zugestanden / und auf ihre Kinder ererbet / befriediget / und wann sie wegen dessen / so ad secunda vota schreitet / und all sein Guth / so in der abhlingen Erbschafft beseszet / gar aufgeschloffen werden solten / von dem überlebenden Vatern / oder Mutter / so gar keine Legitimam zu genessen hätten / und also nicht als Kinder geachtet werden dürfften;

Deswegen Wir in Unserm Hofplacet sub dato 26 July lauffenden Jahres solches Jus consuetudinarium, da es etwa bisshero observiret seyn mögte / als irrig und irrationabel, gänzlich in hiesigen Unseren Provinzien aufgehoben / und declariret / dasi jederzeit Kinder Erster Ehe / mit denen Zweiter Ehe / in hereditate communis parentis concurriren / von den Elteren / so ad secunda vota schreiten / ihren Theil der Erbschafft & acquiritorum mit genessen / auch darüber Niemand bey Decision solcher Rechts Sachen beschweret werden solle;

Euch obgenelt / sambt und sonders allergnädigst befehrend / hinführo sowohl in Entscheidung hangender unerdreerten als künftigen Sachen dieses pro lege & norma, wornach zu urtheilen / zu halten / und damit es Niemand ignorire / zu Mächtiglichen Wissenschaft beherend zu bringen, Wir künlich unter Unserm hievorgedructen Insigels; Geben Cleve in Unserm Regierungs-Rath den 1. Septembris 1720.



An statt und von wegen Allerhöchsigst.  
Seiner Königlichen Majestät.

Reinhardt Hummen / c.  
Richard Pollman.



Edictum in puncto successions & divisionis  
Erster und Zweiter Ehe Kinder in hereditate communis parentis.

Henrich Wortman.

Edictum

Edictum

Ani successione deo hinc de

nosse und Junger der Epa in

Boni Communitatis Parentij

9. 1. Sept. 1720.

*[Faint, mostly illegible Latin text, likely a legal or ecclesiastical decree]*

*[Faint text at the bottom of the page]*

*[Marginal notes on the right edge]*

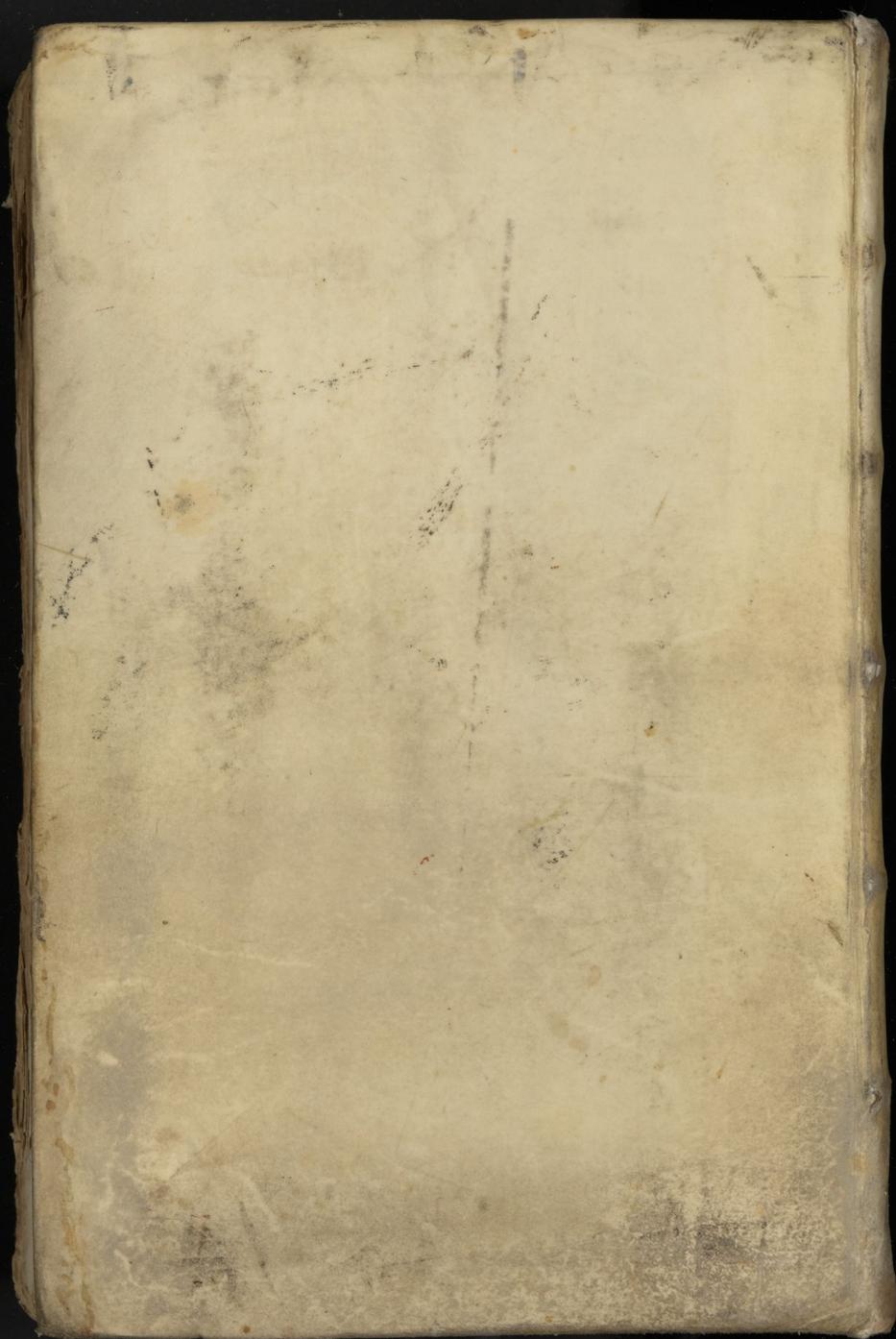
Rg 4675

40.

HS-Abt.

1018  
1017

1017



N. 139

# Wir Friede

von Gottes Gnaden  
denburg / des Heyl. Röm. Reichs  
Oranien, Neufchatel und Vallengin, in de

der Cassaben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlessien zu Gross-  
Gamin / Wenden / Schwerin Rugeburg und Mörs / Graf zu Hohenzollern  
Bühren und Lehdam / Marquis zu der Behre und Bispingen  
und Breda zc. zc.

und fügen hiemit Unserm Land-Drosien / Ambtmännern  
Unterthanen und Eingeseßenen Unsers Herzogthumbs Cleve  
ein zeithero in puncto successiois vel familiae exciscundae  
es vorgangen / und weitwendige kostbare Processen gepflogt  
Stadt Lübeck verschiedene davor gehalten / das stante commu-  
anda vota gehen wollen / und toram massam der / in Commu-  
orbene Erbschafft denen Kinderen gelassen / die andere Hälfte  
rauff hernegst kein Recht / sondern solches alles / sambt dem  
Mutter / bey denen Kinderen Zweiter Ehe privativē verblieben  
dann nicht allein bey Unseren hiesigen Collegiis stets anders  
nd Billigkeit streitend / crachtet;

en die Erster Ehe Kinder durch Anweisung der Halbscheide  
igestanden / und auf ihre Kinder ererbet / und wann  
erbschafft bestehet / gar aufgeschlossen werden solten / von dem  
so nicht als Kinder geachtet werden dürfften;

Wir in Unserm Hofflager sub daro 26. July lauffenden Jahres  
rationabel, gänglich in hiesigen Unseren Provinzgen auffgebo-  
editate communis parentis concurriren / von den Elteren /  
auch dawieder Niemand bey Decision solcher Rechts-Sach-  
emelt sambt und sonders aller gnädigst befehlend / hinführo  
& norma, wornach zu urtheilen / zu halten / und damit es  
unter Unsers hievorgetruckten Insiegels; Geben Cleve in



An statt und von wegen  
Seiner Königlich

Reinhardt  
Richard Palm

So successiois & divisionis  
erter Ehe Kinder in here-  
munis parentis.

